

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am 28.11.2011

TOP 1: Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

A. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis zu beschließen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 500,00 EUR Mehreinnahmen/pro Jahr

Anlagen:

öffentlich**Verwaltungs- und Benutzungsgebühren****1. Vorbemerkungen**

Bei der Gebührenfestsetzung ist zu unterscheiden, ob der Landkreis als staatliche untere Verwaltungsbehörde oder als kommunale Behörde tätig ist. Für die Gebühren als staatliche untere Verwaltungsbehörde ist das Landesgebührengesetz (LGebG) anzuwenden. Danach legen die Landratsämter die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe für ihren Bereich durch Rechtsverordnung fest. Diese Gebühren sind den Landratsämtern nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichgesetzes als eigene Einnahmen überlassen. Im Bereich der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene hat der Zollernalbkreis erstmalig am 5.3.2005 eine Gebührenverordnung bekannt gemacht, da in diesem Bereich keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden konnten und hohe Defizite entstanden sind. Für die restlichen Bereiche der staatlichen unteren Verwaltungsbehörde ist im Dezember 2006 eine Gebührenverordnung veröffentlicht worden. Laut LGebG sind die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe und Gebührenerleichterungen regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Im Jahre 2009 ist dies aufgrund des Übergangs der Regelung der Waffengebühren mit der Aufnahme der Waffengebühren in der Rechtsverordnung und der Änderung der Fleisch- und Geflügelhygieneverordnung geschehen.

Zurzeit ist die Verwaltung dabei, die Neukalkulation der Rechtsverordnung fertig zu stellen, damit diese zum 1.1.12 in Kraft gesetzt werden kann.

Für die kommunalen Gebühren ist eine Gebührensatzung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erlassen, welche zuletzt am 1.1.2007 geändert wurde.

2. Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

Bei der Änderung am 1.1.2007 wurden die Rahmengebühren überwiegend durch Stundensätze differenziert nach Laufbahngruppen ersetzt.

Die im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren wurden auf der Grundlage der Kalkulation für die Gebühren der staatlichen unteren Verwaltungsbehörde ermittelt. Der Leitfaden zur Kalkulation von Gebühren nach dem Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts empfiehlt eine Priorität der Gebührenarten. Die Rahmengebühr wird dabei als unterste Priorität aufgeführt, die nur in Betracht kommt, wenn eine Gebührenbemessung anhand der Bearbeitungszeit in Form einer Fest- oder Zeitgebühr nicht möglich ist. Daher wurden die bisherigen Rahmengebühren überwiegend durch Stundensätze nach Laufbahngruppen ersetzt. Diese Stundensätze werden der jeweils gültigen Verordnung des Landratsamtes Zollernalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde angepasst.

Für die vorgesehene Änderung der Rechtsverordnung werden die Stundensätze in der kommunalen Gebührensatzung entsprechend fortgeschrieben.

Die bisher gültigen Stundensätze in der Gebührensatzung und in der Rechtsverordnung wurden im Jahre 2006 auf Basis der Personalkosten von 2004 errechnet. Der Neukalkulation liegen nun die aktuelleren Personalkosten von 2010 zu Grunde. Durch diesen langen Zeitraum ergeben sich zwangsläufig höhere Steigerungen.

öffentlich

Der Stundensatz des gehobenen Dienstes von 46,00 Euro erhöht sich auf 53,00 Euro, beim höheren Dienst von 61,00 Euro auf 73,00 Euro und beim Sekretariat von 29,00 Euro auf 36,00 Euro. Insgesamt sind die Auswirkungen für die Beteiligten jedoch von untergeordneter Bedeutung.